

## **Diagnostische Leistung mittels OP-Mikroskop bzw. Dentalmikroskop**



Die nachfolgend aufgeführten Anwendungen des OPMI stellen jeweils eine selbstständige Leistung dar, die keinen gemeinsamen Leistungsinhalt mit GOZ 2360 bzw. GOZ 2390 bzw. GOZ 2410 hat:

*„Auffinden oder Ausschluss zusätzlicher Kanalstrukturen, Auffinden oder Ausschluss von Rissen, Sprüngen und Frakturen der Zahnhartsubstanzen, Perforationen, Stufen, Obstruktionen oder anatomischer Besonderheiten mittels OP-Mikroskop“ , je Zahn;*  
*„Inspektion des Pulpakammerbodens“ , je Zahn;*  
*"Präendodontische mikroskopische intrakoronale Diagnostik und Dokumentation";*  
*"Intrakoronale und intrakanaläre präendodontische Diagnostik (IKD) und Dokumentation";*

Das alles hat per se eben nichts mit der Wurzelkanalaufbereitung etc. zu tun. Es handelt sich um eine selbstständige und medizinisch notwendige diagnostische Leistung im Sinne des § 1 GOZ, die nicht in der GOZ genannt ist. Die Voraussetzungen für eine Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ sind daher gegeben. Eine Bestätigung dieser Auffassung findet sich

- AG Dachau vom 02.08.2011 mit Az 1 C 1272/10
- AG Erding vom 30.04.2010 mit Az 3 C 549/09
- AG München vom 30.11.2009 mit Az 242 C 25824/08
- AG Fürstenfeldbruck vom 16.06.2013 mit Az 8 C 1636/11
- Sachverständigengutachten Prof. Hülsmann vom 15.02.2009 für Az 31 C 119/08
- Sachverständigengutachten PD Dr. Thomas Schwarze vom 11.07.2008 für AG Dresden mit Az 101 C 8285/07

Die „Diagnostische Leistung mittels OP-Mikroskop bzw. Dentalmikroskop“ ist unstrittig eine zahnmedizinisch notwendige Leistung im Sinne des § 1 GOZ.

Die „Diagnostische Leistung mittels OP-Mikroskop bzw. Dentalmikroskop“ ist nicht Leistungsinhalt der GOZ-Nrn. 2390 bzw. 2410 bzw. 2440 und stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der GOZ nicht enthalten ist. Sie wird daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet und ist damit eine GOZ-Leistung.

Die Auffassung mancher Kostenerstatter zu dieser Fragestellung ist fachlich und gebührenrechtlich nicht richtig.

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit der nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

### **Dr. Peter Klotz**

#### **Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern**

P.S: Leider hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) am 18.10.2013 im sog. „Beratungsforum“ mit PKV-Verband und Beihilfe ohne inhaltlichen Grund quasi die Auffassung von PKV-Verband und Beihilfe konsentiert, dass diagnostische Leistungen mittels OP-Mikroskop nicht nach §6 Abs.1 GOZ berechenbar seien. Auch die BLZK unterstützt leider mit Schreiben vom 21.05.2014 diese fachlich und gebührenrechtlich unzutreffende Auslegung, so dass hier grundlos Schaden für Versicherte und ZahnärztInnen entsteht. Der ZBV Oberbayern rückt allerdings von seiner berechtigten Positionierung in dieser gebührenrechtlichen Fragestellung nicht ab und wird weiterhin für eine Analogberechnung von „Diagnostischen Leistungen mittels OP-Mikroskop eintreten.